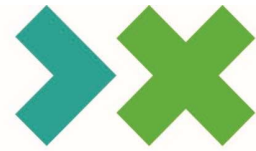




**Änderungsfassung
der Satzung der
Exasol AG**



SATZUNG der EXASOL AG*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

EXASOL AG

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Systementwicklung und -beratung im informationstechnischen Bereich.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, sie kann Niederlassungen und/oder Tochtergesellschaften im Inland und Ausland errichten sowie Beteiligungen eingehen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

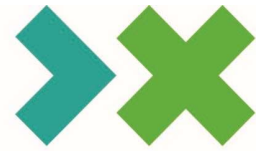
Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

* Markup-Fassung: Vergleich der Satzung in der Fassung vom 23.06.2023 mit den der Hauptversammlung am 20.06.2024 vorgeschlagenen Satzungsänderungen

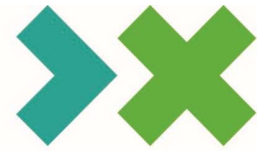


§ 7 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.882.757,00 und ist eingeteilt in 26.882.757 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ~~bis zum 5. Juli 2027~~ das Grundkapital der Gesellschaft ~~ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrfach~~ der Zeit ~~bis zum 19. Juni 2029~~ um ~~bis zu~~ insgesamt ~~bis zu~~ EUR ~~4.887.774 8.064.827~~,00 durch ~~ein- oder mehrmalige~~ Ausgabe von bis zu ~~4.887.7748.064.827~~ ~~neuen~~ Stück ~~neuer~~, auf den Namen ~~lautenden~~ ~~lautender~~ Stückaktien gegen Bar- und/oder ~~Sacheinlage~~ ~~Sacheinlagen~~ zu erhöhen (Genehmigtes Kapital ~~2024~~). Den Aktionären ~~ist~~ ~~steht~~ grundsätzlich ein Bezugsrecht ~~einzuräumen~~. ~~Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)-zu.~~

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ~~ganz oder teilweise auszuschließen, wobei die Summe der Bezugsrechtsausschlüsse aus dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister nicht übersteigen darf. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen auszuschließen:-zulässig:~~

- ~~— Um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;~~
- ~~— Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen);~~
- ~~— Für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen, Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten;~~
- ~~— Bei~~ bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung im zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabe Betrags Ausgabe preises nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs.-3 Satz-4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen



~~Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten.~~

- ~~(i) Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar und/oder Sacheinlagen sind insgesamt auf einen Betrag, der 10 unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ist der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind Betrag anzurechnen: (i), der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, (ii) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts beziehungsweise veräußert wurden, sowie (iii) diejenigen werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) ausgegeben wurden bzw. unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Das Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 30. Juni 2021 zur Gewährung von Aktienoptionen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und die Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie etwaige weitere bedingte Kapitalia zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens gem. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG sind auf die vorgenannte 10%-Grenze nicht anzurechnen. durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;~~
- ~~(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete~~



Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde; oder

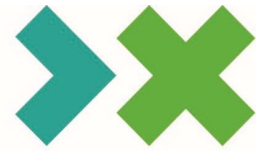
(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

(3) — Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.200.10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.20010.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Aktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019/4 WSV 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

(i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- und/oder Optionsgenussrechten von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 5. Dezember 2019 von der Gesellschaft oder von ihren ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. Juni 2024 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum Ablauf des 4. Dezember 2024 begeben bzw. garantiert werden 19. Juni 2029 ausgegeben wurden, von ihrem



~~WandlungsUmtausch- oder OptionsrechtBezugsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2024 zu bedienen, oder~~
(ii) ~~die zur Wandlung verpflichtet sind~~ verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. Juni 2024 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 19. Juni 2029 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht eigene zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2024 zu bedienen.

~~Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 6, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien oder der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflichten eingesetzt werden oder ein Barausgleich erfolgt. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. aufgrund der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.~~

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend ~~derdem~~ derdem jeweiligen ~~Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen; Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- bzw. Optionsgenussrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des~~ Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten



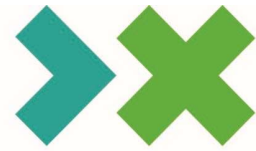
~~Kapitals 2019/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten~~
Kapital WSV 2024 abzuändern.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.443.887 durch Ausgabe von bis zu 2.443.887 neuen, auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020 in der Fassung vom 23. Juni 2023). Das Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 23. Juni 2023 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an ausgewählte Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen, denen aufgrund der Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 22. Juli 2020, 30. Juni 2021, 6. Juli 2022 oder 23. Juni 2023 Optionsrechte gewährt worden sind oder gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu den in den vorstehenden Ermächtigungen festgelegten Ausgabebeträgen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 der Satzung jeweils entsprechend der jeweiligen Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie nach Ablauf der Ermächtigung oder nach Ablauf der für die Ausübung der Optionsrechte festgelegten Frist anzupassen und alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 8 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen. Für Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine sowie andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

III. Der Vorstand



§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher ernennen.

§ 10 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

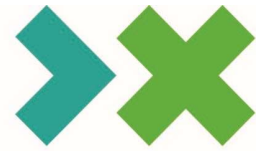
§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern und ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme sowie im Falle seiner Verhinderung und der Gegenwart des stellvertretenden Vorsitzenden dessen Stimme den Ausschlag.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, sofern nicht gesetzliche Mitbestimmungsrechte etwas anderes gebieten. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die



Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Die Hauptversammlung kann für jedes von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied wählen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

§ 13 Niederlegung des Aufsichtsratsmandates

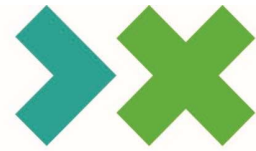
Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung niederlegen, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende auf die Einhaltung dieser Ankündigungsfrist verzichten kann. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00, der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache. Die Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2021 beginnt.
- (2) Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstehen (sog. D&O-Versicherung).



§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Gesellschaft steht im Falle des Verstoßes - neben gesetzlichen Unterlassungsansprüchen - insb. Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Schäden zu. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben.

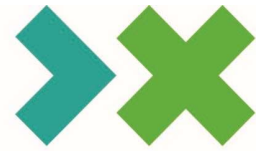
V. Die Hauptversammlung

§ 17 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder, in einer deutschenssonstigen Stadt im Bundesland Bayern mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform zugehen. Der Vorstand kann in der Einladung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen.
- (3) Die Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung sind in der Einberufung bekannt zu machen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, bedarf die Vollmacht der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung und den Widerruf einer

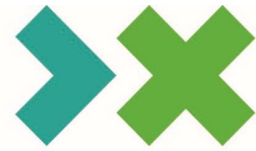


Vollmacht sowie deren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die Einzelheiten der Online-Teilnahme regelt der Vorstand; sie sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten der Briefwahl regelt der Vorstand; sie sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 19 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt angegebenen Adressen der Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.



- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 18 Abs. 2 der Satzung bestimmten Anmeldefrist.

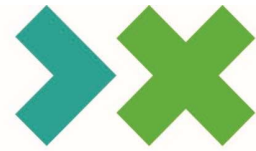
§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Versammlungsleiter. Die Aufsichtsratsmitglieder können mit Mehrheit auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist, zum Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage-, Nachfrage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Rede-, Frage- und Nachfragebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmungen über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 21 Beschlussfassungen

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlagen.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Rechnungslegung und Verwendung des Jahresüberschusses



§ 22 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, sofern ein Abschlussprüfer bestellt ist, diesem vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat er diese Unterlagen unverzüglich zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand werden nach Maßgabe des § 58 Abs. (2) AktG ermächtigt, mehr als 50%, höchstens aber 80% des Jahresüberschusses in andere Rücklagen einzustellen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft hat den ursprünglichen Gründungsaufwand (Notarkosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten sonstiger Rechts- und Steuerberatung) in Höhe von bis zu EUR 3.000 übernommen.